

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 113 (1976)
Heft: 113

Artikel: Bartele und Baldele
Autor: Hagenbüchle, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bartele und Baldele

von Anton Hagenbüchle

In der deutschen Rechtsgeschichte ist der Thurgau durch eine Episode aus der Landvogteizeit bekannt: Als sich in Frauenfeld ein Konstanzer Advokat auf die italienischen Rechtslehrer Bartolus und Baldus berief, erwiderte ihm das Landgericht, die Eidgenossen urteilten nicht nach Bartele und Baldele, sondern eigenem Brauch und Recht. Man sieht in dieser «berühmten und immer wieder erzählten Geschichte» oft nur eine träge Anekdote¹; sie wurde jedoch noch nie näher überprüft.

Schon sprachlich kann sie nicht von einem Thurgauer stammen – ein solcher hätte von Barteli und Baldeli gesprochen –, sondern nur schwäbischer Herkunft sein². Vereinzelt wurde die Szene nach Konstanz verlegt³, wo sie jedoch abwegig wäre⁴. Ihre älteste Quelle ist der süddeutsche Jurist Johannes Conradus Kreydenman: *Kurtzer Tractatus Von dess Teutschen Adels / Sonderlich Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Staat, Stand ..., Recht und alten Herkommenheiten ...*⁵. In der 28. Quaestio «Wie der Ritter-Rath cognosciren und urtheilen solle» führt er S. 147ff. aus:

«Und wann allzuweit dem Richter die Thür geöffnet und alles seinem guthachten, arbitrio libero et in Cerebello proprio bestehendem aequo et bono vertrawet würde⁶, kündte leichlich den Partheyen große Ungerechtigkeit ... zuge-

1 F. Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Zürich 1975, S. 256 Anm. 49. S. 33: «wohl legendär».

2 Es fehlt denn auch jede thurgauische Quelle dafür, und Pupikofer erwähnt sie nicht.

3 So J. Schnell, *Kommentar über das positive Civilrecht des Kt. Bern* (1811) I 42: «Der Landamtmann zu Kostnitz» habe einem Advokaten dieses «ächt deutsche Kompliment» gemacht.

4 Das thurgauische Landgericht war zwar seit 1417 der Stadt Konstanz verpfändet, jedoch 1499 an die Eidgenossen übergegangen und residierte seither im Schloß Frauenfeld.

5 Tübingen 1646, 2. Aufl. 1673 (F. Lautenschlager, *Bibliographie d. badischen Geschichte* I/2 S. 252). Die Schrift wurde in der Rechtsliteratur (z. B. E. R. Frey, *Die Quellen des Basler Stadtrechts*, 1830, Anhang S. 124; E. Huber, *Schweiz. Privatrecht* IV 121 Anm. 16) nur zitiert nach einem veränderten Abdruck bei J. S. Burgermeister, *Bibliotheca equestris* (Ulm 1720), findet sich aber auch original in *Landesbibliothek Stuttgart*. Kreydenman war nicht in Konstanz tätig (Mitt. v. Oberarchivrat Dr. Maurer).

6 Wenn die Beurteilung dem freien Ermessen des Richters überlassen würde.

zogen ... werden. Es kähme fast auff der Schweitzer Recht, davon ich nachfolgendes mir begegnetes Exempel beysetze:

Als ich vor vielen Jahren dem Wol Edlen, Gestrengen Johan Friederich Thumber im Dürgaw bedienet gewesen und ichtwas bey dem LandtAman, Landwaibel und Landtschreiber zu negociren gehabt zu Frawenfelden, Habe ich nach gehabter Audientz nolens volens müssen eine stattliche Gastung halten. Under der Gastung hat es allerhand Discurs geben, und entlich der Landtschreiber mir erzehlet: Auff eine Zeit seyen die Land-Ampt-Leute beysamen gesessen im Gericht, da sey ein Parthey kommen mit einem Doctor und Advo-caten von Costantz, der habe eine Klag und Vortrag gethon, eine Erbschafft betreffend, und habe allegiret⁷ Bartholom, Baldum und mehr andere Doctores. Da seye der Land-Amman dem Doctor in die Red gefallen und gesaget: Hört ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landbrüch und Recht. Naus mit euch Doctor, naus mit euch! Und habe der guthe Doctor müssen abtreten, und sie Amptleut sich einer Urthel verglichen, den Doctor wider eingefördert und ein Urthel geben, wider den Barthele und Baldele und wider den Doctor von Costantz. Lieber Doctor Kreydenman, was haltet ihr davon, und wie gefalt es euch? Ich heulete mit den Hunden und ließe es eine Red seyn. Und thäte wie das Kayserliche Cammergericht.

Da selbiges ein Aydgenossische Legation angehöret, welche ein grob Schweizerisch Wort im Vortrag und der Petition (für turbieren, beschwären das Wort ungehäuet) gebraucht, und von einem Adsessore vernommen, daß sie nach ihrem Lands-Gebrauch und Gewohnheit und Mutter-Sprach geredet, hat das loblische Cammergericht sich beruhiget, den Legaten wider beantwortet, und mit disen Worten und Bescheid dimittiret⁸: Sollen hinziehen, die Aydgenossen sollen mit Cammeralischen Processen hinfüro ungehäuet bleiben⁹, warmit die Gesandschafft wohl content¹⁰ abgescheiden seyn solle.»

Kreydenman lehnt hier die Rechtsprechung der Schweizer nach Gewohnheitsrecht und Billigkeit als Willkür ab und nennt dafür ein persönliches Erlebnis: Er habe vor langem einen Klienten Thumb vor einer Behörde in

7 zitiert.

8 entlassen.

9 Da das zweimal vorkommende «ungehäuet» beim einen Mal «turbieren und beschwären» gleichgesetzt ist, kann kein Zweifel darüber walten, daß hier «gehije» oder «gheie» im übertragenen Sinn von «plagen» verwendet wurde. Vgl. Schweiz. Idiotikon 2, Sp. 1104/5. «Gheie» galt auch in gebildeten Kreisen der Schweiz vor dem ersten Weltkrieg als unfein und nicht anständig.

10 befriedigt.

Frauenfeld¹¹ vertreten und diese nachher zu einer «stattlichen Gastung» einladen müssen¹². Dabei habe ihm der Landschreiber¹³ obige Szene vor Landgericht¹⁴ erzählt. Er fügt einen ähnlichen Vorfall vor Reichskammergericht bei¹⁵.

Kreydenmans Klient war der württembergische Erbmarschall Johann Friedrich Thumb, damals Inhaber der thurgauischen Gerichtsherrschaft Mammern-Neuburg¹⁶. Er wohnte dort 1615/16 mit seiner Familie. Als Luthe-raner hatte er Rechtsstreitigkeiten wegen der Gegenreformation in Mammern. Dabei wird ihn Kreydenman, den er aus Württemberg kannte, als Anwalt in Frauenfeld vertreten haben. Landschreiber war damals seit 1612 der Obwaldner Johann Wirz¹⁷. Er also erzählte um 1615 Kreydenman die Episode vor Landgericht. Diese schildert er derart genau, daß er sie persönlich im Gericht mit erlebt haben muß¹⁸. Sie ist somit auf 1612–1615 anzusetzen.

Die Szene wird meist als Ausdruck der eigenständigen schweizerischen

11 Als Ausländer gibt Kreydenman die Zusammensetzung dieser Behörde erstaunlich präzis an. Es war das Oberamt oder Landvogteiamt, das neben dem Landgericht auch Justiz ausübte. Daß der Verfasser den Landvogt nicht erwähnt, ist kein Irrtum; auch nach Leu, Lexikon (1762) XVIII 126 bestand das Landvogteiamt aus Landschreiber, Landammann und Landweibel. H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 7, Anm. 7.

12 Der Hinweis ist treffend. Auch nach den Sitzungen des Landgerichts waren «Schlußmahlzeiten» üblich, oft auf Kosten der Prozeßparteien. Wie üppig es dabei zuging, rügt ein Eidg. Abschied von 1609. A. Roth, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Bern 1848, S. 55ff.

13 Dieser Umstand ist beachtlich. War doch der Landschreiber der wichtigste hohe Beamte der Landvogtei mit langjähriger Amtszeit, daher wie kein anderer mit der Gerichtspraxis vertraut. Roth S. 45. Über die Bedeutung der Landschreibereien in den Gemeinen Herrschaften: J. Siegrist, Rechtsquellen des Kt. Aargau II/8, Aarau 1976, S. 215ff.

14 Dieses umfaßte den vorsitzenden Landammann und zwölf Landrichter. Auch hier beschreibt Kreydenman die Behörde richtig. Bei seinem Bericht 30 Jahre später muß er sich auf Notizen von seinem Frauenfelder Besuch gestützt haben.

15 Die Eidgenossen schränkten die Appellationen ans kaiserliche Kammergericht zunehmend ein. U. Dikenmann, Die Stellung der Stadt Konstanz im Thurgau 1417–1499, Zürich 1910, S. 51ff.

16 Ursula von Hutten-Thumb kaufte 1540 die Herrschaft. Diese erhielt 1574 von Konrad Thumb eine neue Gerichtsoffnung. 1601 fiel sie an Johann Friedrich Thumb, der sie 1621 verkaufte. E. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, S. 249ff.; E. Boger, Geschichte der freiherrlichen Familie Thumb von Neuburg, Stuttgart 1885, S. 132ff.

17 Die Eidg. Abschiede erwähnen Wirz zwar nur für 1612 (Mitt. des Staatsarchivs), doch starb er 1629 noch im Amt an der Pest. E. Leisi, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946, S. 111.

18 Vor allem kannte er den Prozeßgegenstand, einen Erbstreit. Hierfür galt das Landerbrecht von 1542.

Rechtsentwicklung gewertet¹⁹. Vorab widerspiegelt sie aber die besondern Rechtszustände des Thurgaus²⁰. Dort erweist sie sich in allen Einzelheiten als historisch zuverlässig.

- 19 A. von Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz (1879) S. 6, 96 Anm. 11: Die Episode zeige, daß die Eidgenossen «vom gelehrten Kram des Corpus iuris und von Bartolus und Baldus nichts wissen wollten». Dies geht zu weit. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland war in der Schweiz nachhaltig wirksam (Elsener S. 30). Bartolus blieb auch hier bis ins 17. Jahrhundert der einflußreichste unter den mittelalterlichen Juristen (L. Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968, S. 72).
- 20 Die Landvogtei mit ihren altertümlichen Rechtsstrukturen besaß keine geschulten Juristen. Die Laienrichter hatten für die gemeinrechtliche Gelehrsamkeit deutscher Advokaten nichts übrig. «Mit der Rechtswissenschaft befaßte sich im Thurgau niemand; sie konnte auch zu nichts helfen; denn weder römisches noch deutsches Recht galt, sondern das Herkommen ...» (J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl. 1830. Bd. 2, S. 237).